perten unterstützt, die zu Vertrauensbildenden Maßnahmen (VBM) im Weltraum und rechtlichen Aspekten einer Vermeidung des Rüstungswettlaufs im All Konsultationen durchführten. Zum ersten Aspekt wurden Papiere zu Fragen der Transparenz von Weltraumaktivitäten, zu einem Verhaltenskodex im Weltraum, zur Verifikation und zu einer internationalen Organisation zur Umsetzung von VBM vorgelegt. Die Idee von VBM für den Weltraum wurde von den meisten Delegationen als ein erster Schritt begrüßt. Allerdings sahen Vertreter der ›Gruppe der 21‹ darin kein Endziel, sondern einen Zwischenschritt zu dem Ziel einer Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im All.
1994 berief der Vorsitzende José Perez Novoa aus Kuba zwei Experten zu VBM im Weltraum respektive zu rechtlichen und terminologischen Aspekten. Hoffmann beklagte das Fehlen eines Verhandlungsmandats; zur Erteilung eines solchen waren Frankreich, Großbritannien und die USA aber nicht bereit. Aus der ›Gruppe der 21‹ heraus wurde die These vertreten, daß die Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im All den Weg für eine ausschließlich friedliche Nutzung des Weltraums ebnen werde. Die rechtlichen Instrumente hierzu seien unzureichend. Dagegen hielten einige Delegationen der westlichen Gruppe das bestehende Regime für ausreichend. Sie bestritten, daß es einen Rüstungswettlauf im All oder auch nur Ansätze dazu gebe. Der Ausschuß befürwortete auch eine engere Koordination mit dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, einem Nebenorgan der Generalversammlung.
*Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten:* Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde in beiden Jahren ein Ad-hoc-Ausschuß eingesetzt. 1993 wurden bei den offiziellen Sitzungen und den intensiven informellen Konsultationen unter anderem folgende Fragen im Zusammenhang mit ›negativen Sicherheitsgarantien‹ (NSG) angesprochen: positive Garantien der Atommächte und NSG gegenüber Nichtkernwaffenstaaten; Vereinbarung von NSG in einem Vertrag, dessen Struktur, Verifikationsvorschriften und Ausnahmen, sowie das Verhältnis von NSG zu Nonproliferationsverpflichtungen. Der Ad-hoc-Ausschuß faßte die kontroversen Debatten dahin gehend zusammen, daß die Nichtkernwaffenstaaten Garantien von den Atommächten erhalten sollten und daß sie nicht Ziel von Drohungen mit und des Einsatzes von Kernwaffen werden dürften. 1994 waren sich die Teilnehmer einig, daß negative Sicherheitsgarantien nicht losgelöst von der regionalen und globalen Sicherheitslage erörtert werden können. Der Ausschuß sollte sich deshalb stärker auf Sicherheitszusagen im Zusammenhang mit Kernwaffen konzentrieren.
Zu den *neuen Massenvernichtungswaffen* und zum *umfassenden Abrüstungsprogramm* wurde 1993 und 1994 weder ein Ad-hoc-Ausschuß eingesetzt, noch wurden neue Überlegungen oder Arbeitspapiere eingebracht. Die Frage radiologischer Waffen und der Wirkungen des Angriffs auf Kernkraftwerke wurde teilweise im Zusammenhang mit NSG erörtert.

IV. Dagegen wurde zur *Rüstungstransparenz* (transparency in armaments) wieder ein Ad-hoc-Ausschuß eingesetzt; das Thema war 1992 neu auf die Tagesordnung gekommen. 1993 befaßte sich dieses Gremium unter anderem mit universellen und nichtdiskriminierenden praktischen Mitteln, um die Offenheit und Transparenz im Zusammenhang mit der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Waffen, militärischen Beständen und der Beschaffung durch nationale Produktion zu erhöhen. Außerdem erörtert wurden praktische Maßnahmen mit dem Ziel, die Offenheit und Transparenz im Zusammenhang mit dem Transfer von Hochtechnologien mit militärischer Anwendungsmöglichkeit (dual use) und von Massenvernichtungswaffen zu erhöhen.
Zum Waffenregister regten zahlreiche Regierungen dessen Ausweitung mit dem Ziel an, alle Waffentypen einschließlich der Massenvernichtungswaffen sowie Vorräte, Produktion sowie Forschung, Entwicklung und Tests einzubeziehen. Indien schlug vor, neben quantitativen Aspekten verstärkt qualitative Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Australien, Japan und Schweden befürworteten 1993 eine schrittweise Ausweitung der Transparenzmaßnahmen, um die weitestmögliche Partizipation sicherzustellen. Eine zu schnelle Ausweitung werde die technischen Schwierigkeiten bei der Datensammlung erhöhen. Aus der Sicht vieler Staaten war es schwierig, »exzessive und destabilisierende Waffenansammlungen« zu definieren. Argentinien und die USA verwiesen 1993 im Hinblick auf ›gute‹ und ›schlechte‹ Waffenexporte auf die im Oktober 1991 von den Hauptausfuhrländern vereinbarten Londoner Richtlinien für konventionelle Rüstungstransfers; Nigeria unterschied zwischen ›offensiven‹ und ›defensiven‹ Waffen. China setzte sich für eine Offenlegung der Militärausgaben bezogen auf das Territorium, pro Kopf und hinsichtlich der jährlichen Ausgaben für jeden Soldaten ein. Frankreich und die USA bezweifelten den Nutzen derartiger Informationen und hielten es für vorteilhafter, die nationalen Militärarsenale und die Produktion offenzulegen. Ihrem Vorschlag für einen Datenaustausch über die Streitkräfte nach den sieben Kategorien des Registers widersetzten sich vor allem China und Indien. Rußland lehnte eine Einbeziehung der Rüstungsforschung und -entwicklung sowie der Tests ab. Zahlreiche Staaten unterstützten einen britischen Vorschlag, eine jährliche Erklärung zu Umfang und Organisation der Streitkräfte vorzulegen.
Einige Staaten erläuterten ihre nationale Exportkontrollpolitik. Argentinien und Italien schlugen hierzu eine Kompilation aller bestehenden Gesetze und Richtlinien mit dem Ziel einer Harmonisierung vor. Indien sprach sich für eine Aufhebung der bestehenden Rüstungsexportregime aus, da hierdurch die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer behindert werde. Dagegen sahen Australien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Kanada, die Niederlande, Rußland und die Vereinigten Staaten Exportkontrollen als notwendiges Mittel zur Verhinderung der Proliferation. Zur Erfassung der Massenvernichtungswaffen schlug Argentinien die Einführung eines zusätzlichen Registers vor, in dem alle öffentlich zugänglichen Informationen zur Umsetzung der Abkommen im Zusammenhang mit der Implementierung diesbezüglicher Abkommen zusammengestellt werden sollten. Rußland und die USA lehnten diesen Vorschlag aber ab, da nur sie Informationen über Kernwaffen bereitstellen müßten.
Am 12. Januar 1994 regte UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali vor dem Abrüstungsbeirat eine Ausweitung des Waffenregisters mit dem Ziel an, nationale Bestände und Produktionsdaten einzubeziehen. Bei den Erörterungen der CD im Jahre 1994 überwog die Sicht, daß Offenheit und Transparenz im Bereich der Rüstung das Vertrauen fördern, Spannungen senken, den regionalen und internationalen Frieden und die Sicherheit stärken und zu Zurückhaltung bei der Rüstungsproduktion und beim Waffenexport beitragen können. Die Forderung nach Transparenz sollte das Recht eines Staates nach uneingeschränkter Sicherheit respektieren. Das Rüstungsregister sollte mit dem Ziel einer möglichst universellen Teilnahme weiterentwickelt werden.

V. Bei den Verhandlungen und Debatten der Genfer Abrüstungskonferenz fehlten 1993 und 1994 spektakuläre Durchbrüche oder Kontroversen. 1995 stehen vor allem zwei Problemkreise im Mittelpunkt: die Überprüfungskonferenz zum Nichtverbreitungsvertrag und der mögliche Abschluß eines umfassenden Teststoppvertrages.
Boutros-Ghali erinnerte in zahlreichen Reden an ein grundlegendes Defizit: das Fehlen von Verhandlungen über eine wirkungsvolle »Mikro-Abrüstung«, die sich mit den Waffen beschäftigt, die in den Bürgerkriegen zum Einsatz kommen. Seine Anregungen für eine konzeptionelle Überprüfung der Ziele von Rüstungskontrolle und Abrüstung im Rahmen seiner ›Agenda für den Frieden‹ wurden bisher weder von den Staaten noch von der Wissenschaft aufgegriffen. Eine Grundsatzdiskussion über die Rolle von Rüstungskontrolle und Abrüstung als Instrumente präventiver Diplomatie und Friedenskonsolidierung – also über präventive Rüstungs(export)kontrollen und Abrüstung sowie Demilitarisierung und Feindbildabbau – steht noch aus.

*Hans Günter Brauch* ❐

## Sozialfragen und Menschenrechte

### Transnationale Kriminalität: Ministerkonferenz in Neapel – Geldwäsche und Computerkriminalität – Verbrechen als Geschäft – Überlegungen zu einer neuen Konvention – Politische Erklärung und Aktionsplan (7)

Die immer stärkere internationale Verflechtung in allen Lebensbereichen stellt einen Gewinn für Staat und Gesellschaft in aller Welt dar; sie ist nicht nur unumgänglich, sondern auch unverzichtbar. Unvermeidlich gehen mit ihr aber auch negative Begleiterscheinungen einher; die neuen Möglichkeiten grenzüberschreitenden Verkehrs und weltweiter Vernetzung werden nicht zuletzt von Kriminellen genutzt. Die transnationale Organisierte Kriminalität (OK) stellt eine Heraus-

forderung eigener Art – bis hin zu einer Bedrohung der inneren Ordnung und der Entwicklung in manchen Staaten – dar, der sich nunmehr die Vereinten Nationen gestellt haben.

I. Erstmals hat im letzten Herbst eine *Welt-Ministerkonferenz über die transnationale Organisierte Kriminalität* getagt. Vom 21. bis 23. November 1994 trafen in Neapel die Vertreter von 142 Staaten (von denen 86 auf Ministerebene vertreten waren) zusammen. Angeregt worden war das Vorhaben 1992 durch den italienischen Justizminister; der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) hatte im Jahr darauf mit seiner Resolution 1993/29 die Einberufung der Konferenz beschlossen. Sie fügt sich ein in die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung, die sich insbesondere in der Arbeit der 1992 geschaffenen Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege – eine Fachkommission des ECOSOC, die den vorher bestehenden Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung ablöste – und in dem mit Resolution 46/152 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1991 gebilligten ›Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege‹ niederschlägt. In engem Zusammenhang damit stehen die im Fünfjahresturnus abgehaltenen Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger.

Schon seit dem Fünften Kongreß in Genf 1975 beschäftigen sich die UN mit dem Problem der OK und haben dort eine Resolution mit dem Titel »Verbrechen als Geschäft« gefaßt. Auch auf den folgenden Kongressen (Caracas 1980, Mailand 1985 und Havanna 1990) war die OK ein Thema mit hoher Priorität. Die neue Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sucht bei ihren jährlich in Wien stattfindenden Tagungen nach Wegen zu einem koordinierten Kampf gegen die OK. Das Bedürfnis nach einer gemeinsamen globalen Anstrengung fand Ausdruck in dem Vorschlag des italienischen Justizministers vor der 47. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1992, eine Weltministerkonferenz zum Thema abzuhalten. Die Idee ging zurück auf den von Angehörigen der Mafia ermordeten italienischen Richter Giovanni Falcone. Der ECOSOC griff, wie schon erwähnt, diesen Vorschlag auf und definierte die Themen für eine solche Konferenz: eine Analyse des Problems in den verschiedenen Regionen sowie die Suche nach Formen effektiver Zusammenarbeit; eine Untersuchung und Auswertung der nationalen Gesetzgebungen; die Ausarbeitung von internationalen Richtlinien für Vorbeugung und Bekämpfung der OK sowie die Suche nach geeigneten internationalen Instrumenten, beispielsweise einer Konvention.

Die Kommission hat sich auf ihrer dritten Tagung im April 1994 diese Punkte zu eigen gemacht. Sie bildeten die Grundlage für die Diskussionen in Neapel, zusammen mit den Empfehlungen einer Vorbereitungskonferenz zur Bekämpfung der Geldwäsche in Courmayeur (Italien) im Juni 1994 sowie dem Ergebnis eines weiteren Vorbereitungstreffens in Palermo im Oktober 1994.

II. In Neapel waren sich die Teilnehmer über die alarmierende Situation einig. Es gibt kaum einen Staat, der sich nicht organisierten kriminellen Aktivitäten ausgesetzt sieht. Insbesondere in den von dramatischen politischen Veränderungen geprägten Ländern ist durch die Begleiterscheinungen des Wandels – ökonomische Instabilität und Verunsicherung der Bevölkerung – der Nährboden für Kriminalität und Korruption gegeben. Gerade diese aber verhindern, wenn sie ein gewisses Ausmaß annehmen, die Entwicklung von demokratischen und stabilen Strukturen. Hinzu kommen die Möglichkeiten der modernen Technologien. Kriminelle Syndikate bedienen sich modernster Kommunikationsmittel, internationale Banktransfers ermöglichen die Umwandlung illegal erworbener Einkünfte in scheinbar legale Guthaben (Phänomen der Geldwäsche) in großem Umfang, die Computerkriminalität weitet sich aus. Angesichts des Machtvakuums und der schwierigen ökonomischen und rechtlichen Verhältnisse in vielen im Systemwandel begriffenen Ländern sind kriminelle Syndikate dort an vorderster Front aktiv geworden und haben mit internationalen Partnern ein Netzwerk krimineller Aktivitäten wie Drogen- und Menschenschmuggel, Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen, Erpressung und Prostitution aufgebaut; es reicht bis hin zum Handel mit Waffen und nuklearem Material sowie mit menschlichen Organen. Hier sind die Regierungen, aber auch die Vereinten Nationen gefordert.

Schon in seiner Eröffnungsrede wies der UN-Generalsekretär auf die Notwendigkeit eines internationalen Instruments mit Verpflichtungscharakter hin, etwa nach dem Modell der Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988. Auf die alarmierende Situation wurde von fast allen Delegationen ausdrücklich hingewiesen. Es gab eine Fülle von praktischen Vorschlägen, so zur Vereinheitlichung der Rechtssituation, für gemeinsame Polizeieinsätze und Ermittlungen sowie vertieften Informationsaustausch. Neben der stärkeren Verwendung der schon bestehenden Instrumente der Vereinten Nationen (wie der Modellverträge zur gegenseitigen Rechtshilfe bei der Strafverfolgung oder Ausweisung und Übergabe von Straftätern) wurde die Notwendigkeit einer neuen Konvention vielfach hervorgehoben. Per Akklamation verabschiedete die Konferenz die *Politische Erklärung von Neapel* und den *Globalen Aktionsplan gegen die Organisierte Kriminalität* (UN Doc. A/49/748 v. 2.12.1994), die sich die UN-Generalversammlung am 23. Dezember 1994 in ihrer Resolution 49/159 zu eigen machte. Darin werden nicht nur die UN zu einem starken Engagement verpflichtet, sondern auch die Staaten aufgefordert, die Beschlüsse der Deklaration und des Globalen Aktionsplans umzusetzen.

III. Die Deklaration bringt den politischen Willen der Staatengemeinschaft zum Ausdruck, die Gesellschaft vor den vielfältigen Formen des organisierten Verbrechens zu schützen und in diesem vereinten Einsatz alle möglichen Formen einer verstärkten Zusammenarbeit zu suchen. Der Aktionsplan enthält nicht nur Anregungen zur Finanzierung des Kampfes gegen die OK, sondern auch eine Reihe von konkreten Empfehlungen zur Koordinierung und besseren Umsetzung dieser Anstrengungen, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

> Anpassung und Weiterentwicklung der nationalen Gesetzgebungen, einschließlich der Möglichkeit elektronischer Überwachung und verdeckter Ermittlungen – allerdings unter Einschränkungen (nur im konkreten Bedarfsfall und mit voller Respektierung der Menschenrechte sowie unter richterlicher Aufsicht);
> verstärkte internationale Kooperation bei der Aufklärung und Strafverfolgung;
> Modelle und Richtlinien für eine regionale und internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Unterstützung von Staaten bei der Entwicklung ihrer Gesetzgebung sowie der Aus- und Fortbildung von Polizei und Strafverfolgungsbehörden;
> Ausarbeitung von internationalen Instrumenten, insbesondere einer Konvention zur Bekämpfung der OK;
> Prävention und Kontrolle der Geldwäsche.

Eine Anregung Argentiniens wurde von lateinamerikanischen und osteuropäischen Staaten aufgenommen: die UN-Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege soll in Zusammenarbeit mit den Regierungen jene Punkte definieren, die in einer Konvention enthalten sein sollen, aber auch die Umsetzung der Deklaration und des Globalen Aktionsplans überwachen. Auf Vorschlag des Gastlandes Italien wurde durch allgemeine Übereinstimmung eine Resolution angenommen, welche die Errichtung eines internationalen Ausbildungszentrums für Polizei- und Justizpersonal zum Ziel hat. Mehrfach wurden die Aufgaben des UN-Programms auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege betont: technische Hilfe zu leisten, bei der Ausarbeitung entsprechender Gesetze zu assistieren, Ausbildungsmaßnahmen zu unterstützen sowie den Informationsaustausch zu gewährleisten. Die für diese vielfältigen Aufgaben notwendigen Mittel sollen bereitgestellt werden.

IV. Die Ergebnisse von Neapel sollen auf dem Neunten Kongreß über Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (Kairo, 28.4.-8.5.1995) weiter behandelt und deren Umsetzung vorangetrieben werden. Die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse von Neapel ist insbesondere von der UN-Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu betreiben. Diese trifft sich zu ihrer vierten Tagung vom 30. Mai bis zum 9. Juni 1995 in Wien. Die Kommission hat auch die Ansichten und wichtigsten Anliegen der Regierungen im Hinblick auf eine UN-Konvention gegen die OK einzuholen. In enger Zusammenarbeit mit der italienischen Regierung ist die Möglichkeit der Errichtung eines Aus- und Fortbildungszentrums zu sondieren. Insbesondere ist die Umsetzung der Deklaration und des Globalen Aktionsplans zu überwachen. Die Strafrechtsabteilung des UN-Sekretariats, die in Wien ansässig ist, soll mit Hilfe einer Datenbank weltweit Informationen zur OK sammeln.

Angesichts der zahlreichen Teilnehmer und seiner geringen Dauer konnte das Treffen von Neapel nicht das Forum sein, die schwierigen und komplexen Probleme im Detail zu diskutie-

ren oder gar zu lösen. Dennoch war sie ein wichtiges Ereignis, sogar ein Meilenstein: als Ausdruck des Willens und der verstärkten Entschlossenheit der Staatengemeinschaft, der OK entschieden entgegenzutreten und die notwendigen Maßnahmen politisch in Angriff zu nehmen.

*Christian Kuhn · Kurt Neudek* ❐

**Sozialpakt: 10. und 11. Tagung des Sachverständigenausschusses – Arbeitsrecht vielfach noch nicht paktkonform – Pflicht zur Bekämpfung illegaler Wohnungsräumungen – Zunahme von Prüfungen ohne Staatenberichte (8)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1994 S. 142ff. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S. 21ff.)

Die Gleichwertigkeit der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte mit den bürgerlichen und politischen Rechten betonten die 18 Sachverständigen des *Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)* auf ihren beiden Tagungen im Jahre 1994. Zwar waren bei Ende der elften Tagung 129 Staaten Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, doch genießt dieser in den meisten von ihnen nicht die gleiche Rechtswirkung wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Kritisch vermerkten die Experten, daß die im Sozialpakt enthaltenen Rechte keinen Niederschlag im Entwurf der Erklärung des Kopenhagener Weltsozialgipfels gefunden hatten.

*10. Tagung*

Schwerpunkt der zehnten Tagung des CESCR (2.-20.5.1994 in Genf) war das Arbeits- und Sozialrecht in den Vertragsstaaten, deren Berichte zur Prüfung anstanden. Die allgemeine Debatte betraf die Frage, inwieweit das ›soziale Netz‹ als Mittel zum Schutz wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte wirken kann, insbesondere in Situationen erheblicher struktureller Anpassungen und/oder des Übergangs zu einer demokratischen Regierungsform. Unter den beteiligten internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bestand zwar weitgehend Einvernehmen darüber, daß ein Ausgleich zwischen dem sozial Notwendigen und dem wirtschaftlich Sinnvollen gefunden werden müsse; soziale Ausgleichsmaßnahmen dürften nur für eine Übergangsphase genutzt und nicht zu Dauerlösungen werden. Streitig blieb aber, wo im konkreten Fall diese zeitliche Grenze zu ziehen ist. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte betonte in seiner Ansprache vor dem Ausschuß die zentrale Bedeutung der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Insbesondere forderte er zur Verbesserung der Situation der Armen in aller Welt auf. Im Gegenzug brachte der Ausschußvorsitzende die Hoffnung zum Ausdruck, daß der Hochkommissar sich dafür einsetzen möge, den Paktrechten im UN-System ihren angemessenen Platz zu verschaffen.

Nach zweimaliger Vertagung auf Wunsch der Regierung stand nunmehr der Erstbericht *Uruguays* zur Prüfung an. Dabei bedauerten die Experten, daß ihnen keine aktuellen Daten über die gesellschaftliche Entwicklung vorlagen. Kritische Fragen wurden insbesondere zu Behandlung und Stellung der schwarzen Minderheit gestellt. Gelobt wurden die Bemühungen, Grundschulbildung für die gesamte Bevölkerung sicherzustellen und den Zugang zu weiterführender Schulausbildung zu erleichtern. Der CESCR kritisierte jedoch die unzureichende Bezahlung von Lehrkräften, deren Gehälter regelmäßig verspätet der hohen Inflationsrate angepaßt werden. Er hält eine Beteiligung von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden an der Festlegung von Mindestlöhnen, insbesondere im öffentlichen Dienst, für erforderlich. Für besorgniserregend hält der Ausschuß auch die Lage auf dem Wohnungsmarkt, da der Wohnungsbau der Nachfrage nach preiswertem Wohnraum nicht gerecht wird und das Mietrecht Vermieter begünstigt, vor allem hinsichtlich der Möglichkeit, die Zwangsräumung zu erreichen.

Obwohl der CESCR die Schwierigkeiten anerkannte, denen sich *Rumänien* seit 1989 durch den Übergang zu einem marktwirtschaftlichen System und einer pluralistischen Demokratie gegenübersieht, kritisierte er, daß bislang keine neuen Gesetze über das Schulwesen erlassen worden sind. Problematisch ist auch, daß Kinder aus armen Familien zunehmend dem Unterricht fernbleiben; hier soll durch staatliche Geldleistungen an Eltern ein Anreiz zum Schulbesuch geschaffen werden. Besorgniserregend ist nach Auffassung des Ausschusses die Lage von Kindern, die der Minderheit der Sinti und Roma angehören. Gestützt auf den Bericht einer NGO, forderten die Experten daher energische Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung dieser Bevölkerungsgruppe und zur Sicherung ihres Rechts auf Erziehung und auf Teilnahme am kulturellen Leben. Dabei kritisierten sie, daß sich der vorgelegte Zweitbericht weitgehend auf eine Darstellung der gesetzlichen Regelungen beschränkte und Informationen über deren Umsetzung vermissen ließ.

Die Vereinbarkeit von Verpflichtungen aus dem Sozialpakt mit religiösen Gesetzen stand im Mittelpunkt der Debatte über den Erstbericht *Marokkos*. Dabei wurde deutlich, daß die marokkanische Gesellschaft in einen modernen und einen traditionellen Teil gespalten ist, so daß die notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen zur Beseitigung von Ungleichbehandlung nur sehr langsam voranschreiten. So sah die Regierungsdelegation es beispielsweise bereits als Fortschritt an, daß ein Mann eine zweite Frau nur mit Zustimmung der ersten nehmen könne. Die Experten versuchten, insbesondere im Familienrecht Lösungen aufzuzeigen, die den Anforderungen des Paktes gerecht werden und mit der Scharia vereinbar sind. Weiterer Schwerpunkt der Berichtsprüfung war das Arbeitsrecht, welches vor allem im informellen Sektor weitgehend mißachtet wird. Besorgt zeigten sich die Experten angesichts der Berichte von NGOs über die Verfolgung von Gewerkschaftern und Streikenden; in seiner Schlußbetrachtung hob der Ausschuß dann den Fall zweier Gewerkschafter hervor, die seit 1964 beziehungsweise 1972 inhaftiert seien. Hinsichtlich der Situation in Westsahara betonte der CESCR das Selbstbestimmungsrecht der dortigen Bevölkerung und hofft auf dessen Verwirklichung durch die Referendumspläne des UN-Sicherheitsrats.

Nachdem der CESCR auf seiner achten Tagung die Lage in *Kenia* ohne die Grundlage eines Staatenberichts geprüft hatte, hatte die Regierung nunmehr einen Erstbericht vorgelegt, den die Experten jedoch als unzureichend ansahen. Ein Dialog zwischen den Sachverständigen und der Regierungsdelegation war auch deshalb nicht möglich, weil Kenia die Informationen, die dem Ausschuß vorgelegen hatten, rundweg als unzutreffend und die Quellen als unglaubwürdig abqualifizierte. Erfolglos versuchte die Delegation, die zwölfjährige Verspätung damit zu erklären, daß Kenia Opfer ungerechtfertigten äußeren Drucks geworden sei, welcher der Regierung den Dienst am Volke erschwert habe. Dazu würde insbesondere das Einfrieren finanzieller Zuwendungen wegen Menschenrechtsverletzungen und wegen fehlender Hinwendung zu Demokratie und einem Mehrparteiensystem gehören. Immerhin konnte Einigung dahin gehend erzielt werden, daß Kenia mit Hilfe der Beratungsdienste des UN-Menschenrechtszentrums einen neuen Bericht vorlegen wird.

Die Diskussion über den Zweitbericht *Iraks* verlief wenig ertragreich: Die irakische Delegation betonte immer wieder die Notwendigkeit, das vom Sicherheitsrat verhängte Wirtschaftsembargo aufzuheben, welches nach ihrer Auffassung rechtswidrig sei, und hob dessen negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte hervor. Die Experten hielten dagegen, daß das Embargo als Folge der irakischen Aggression gegen Kuwait beschlossen worden ist, und mahnten die Regierung, daß sie nach dem Sozialpakt dazu verpflichtet ist, wirtschaftlichen Schwierigkeiten zum Trotz alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die garantierten Rechte zu verwirklichen. Besorgt zeigte sich der CESCR über die tatsächliche Diskriminierung von Minderheiten, die Zerstörung des kulturellen Erbes von Religionsgemeinschaften und die Trockenlegung der Sümpfe in Südirak, wodurch dem dort lebenden (dem Regime in Bagdad fernstehenden) Bevölkerungsteil die Grundlage seiner Lebensweise entzogen wird. Der Ausschuß betonte gegen den Standpunkt der irakischen Delegation, daß es in seiner Zuständigkeit liegt, ein Team ins Land zu schicken, um die Einhaltung der Menschenrechte zu beobachten.

Obwohl das Gesundheits- und das Rentensystem *Belgiens* von den Experten als vorbildlich gelobt wurden, wiesen sie noch auf zahlreiche Bereiche hin, in denen der Sozialpakt ihrer Einschätzung nach nicht ausreichend umgesetzt ist. Eine zentrale Stellung hatte dabei ihre Kritik an der belgischen Rechtsauffassung, wonach sich der einzelne vor innerstaatlichen Behörden nicht unmittelbar auf die Paktrechte berufen kann. Im Arbeitsrecht fehlt nach ihrer Einschätzung eine verfassungsrechtliche Absicherung des Streikrechts. Zu den vom CESCR geforder-